Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7421

19. 06. 90

Sachgebiet 451

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/5829 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)

b) zu dem Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/4892 —

Reform des Jugendgerichtsverfahrens

A. Problem

Da neuere kriminologische Forschungen erwiesen haben, daß Kriminalität im Jugendalter überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit zunehmendem Alter abklingt und sich nicht wiederholt, hat sich für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz die Erkenntnis durchgesetzt, daß informelle Erledigungen oft effektiver sind als formelle Sanktionen. Neue ambulante Maßnahmen können traditionelle Sanktionen häufig ersetzen. Stationäre Ahndungen des Jugendstrafrechts (Arrest, Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft haben häufig schädliche Nebenwirkungen für die Entwicklung Jugendlicher.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen anzunehmen und den Antrag der Fraktion der SPD für erledigt zu

erklären. Die Annahme der Entschließung wird einstimmig empfohlen.

Der Gesetzentwurf sieht Maßnahmen vor, die den Ergebnissen kriminologischer Forschung Rechnung tragen sollen. Hierzu gehören vor allem:

- Stärkung der informellen Reaktionsmöglichkeiten von Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter,
- Erweiterung der erzieherisch wirksamen Reaktionsmöglichkeiten des Jugendrichters, vor allem des Täter-Opfer-Ausgleichs,
- Verschärfung der Voraussetzungen für die Anordnung von Ungehorsamsarrest,
- Beschränkung des Freizeitarrests auf zwei statt der bisher vier Freizeiten,
- behutsame Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafen,
- Verbesserung der Funktion der Jugendgerichtshilfe,
- Erleichterung der Unterbringung in einem Erziehungsheim, auch zur Vermeidung von Untersuchungshaft,
- Einschränkung der Untersuchungshaft gegen Jugendliche, vor allem gegen 14- und 15jährige,
- Ausdehnung der notwendigen Verteidigung auf Fälle, in denen Untersuchungshaft gegen Jugendliche vollstreckt wird,
- Verschärfung der Voraussetzung für die Anordnung von Arrest nach § 98 OWiG.

Der weitere Reformbedarf soll durch den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes aufgegriffen werden. Der Rechtsausschuß schlägt vor, die Bundesregierung durch eine Entschließung zur Vorlage dieses Entwurfes bis zum 1. Oktober 1992 aufzufordern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Während der Bund nicht mit Kosten belastet wird, sind bei Ländern und Gemeinden mögliche Kostenbelastungen im Rahmen von höchstens 18 Mio. DM jährlich nicht auszuschließen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5829 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) den Antrag — Drucksache 11/4892 — für erledigt zu erklären,

c) folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis zum 1. Oktober 1992 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorzulegen, der den weiteren Reformbedarf aufgreift und Lösungsvorschläge insbesondere zu folgenden Problembereichen enthält:

- Die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender,
- das Verhältnis zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln,
- die Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe,
- die vermehrte Mitwirkung von Verteidigern im Jugendstrafverfahren,
- die Gefahr der Überbetreuung Jugendlicher (Erziehungsgedanke/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit),
- Straftaxendenken und Aufschaukelungstendenzen in der Sanktionspraxis der Jugendgerichtsbarkeit,
- die Stellung und die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren,
- das Ermittlungs- und das Rechtsmittelverfahren,
- die Aus- und Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten in bezug auf jugendstrafrechtliche Besonderheiten,
- die verstärkt notwendige Berücksichtigung von Belangen junger Mädchen und Frauen in der Anordnung und Durchführung jugendrichterlicher Sanktionen,
- Aufwertung des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Bonn, den 19. Juni 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Seesing**	**Dr. de With**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)
— Drucksache 11/5829 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)	**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**	**Artikel 1** **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**
Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
1. § 10 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert: a) In der Nummer 3 wird das Wort „Lehr-" durch das Wort „Ausbildungs-" ersetzt; b) nach der Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 bis 7 eingefügt: „5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen, 6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, 7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),"; c) die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 8 und 9; d) in der Nummer 9 werden die Worte „bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften" gestrichen.	1. unverändert
	1a. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: **„Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 nicht mehr als ein Jahr, bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 nicht mehr als sechs Monate betragen."**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	1b. § 11 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: **„Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachkommt."**
2. § 15 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 wird aa) in der Nummer 2 das Wort „oder" durch einen Beistrich ersetzt; bb) nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt: „3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder"; cc) die bisherige Nummer 3 Nummer 4. b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist."	2. unverändert
3. § 16 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen."; b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.	3. unverändert
4. § 19 wird gestrichen.	4. unverändert
5. § 21 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird das Wort „bestimmten" gestrichen; b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Richter setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist."	5. unverändert
6. § 24 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für die Dauer der Bewährungszeit" durch die Worte „in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre" ersetzt; b) in Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt: „§ 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend."; c) nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt: „(2) Der Richter kann eine nach Absatz 1 getroffene Entscheidung vor Ablauf der Unterstellungszeit ändern oder aufheben; er kann auch die Unterstellung des Jugendlichen in der Bewährungszeit erneut anordnen. Dabei kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden.";	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3;	
e) in Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „Lehrherrn oder dem sonstigen Leiter der Berufsausbildung" durch das Wort „Ausbildenden" ersetzt.	
7. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 2" durch die Angabe „§ 24 Abs. 3" ersetzt.	7. unverändert
8. § 26 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist.";	
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,	
1. weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen,	
2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren zu verlängern oder	
3. den Jugendlichen vor Ablauf der Bewährungszeit erneut einem Bewährungshelfer zu unterstellen."	
9. § 29 erhält folgende Fassung:	9. unverändert
„§ 29 Bewährungshilfe	
Der Jugendliche wird für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Die §§ 23, 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 und die §§ 25, 28 Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden."	
10. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.	10. unverändert
11. § 34 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Minderjährigen über vierzehn Jahre" durch das Wort „Jugendlichen" ersetzt;	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In der Nummer 1 werden das Wort „Maßregeln" durch das Wort „Maßnahmen" und die Angabe „§ 1631 Abs. 2" durch die Angabe „§ 1631 Abs. 3" ersetzt;	
bb) in der Nummer 2 werden das Wort „Minderjährigen" durch das Wort „Jugendlichen" und die Angabe „§§ 1666," durch die Angabe „§§ 1666, 1666 a," ersetzt.	
12. § 38 wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: „In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat.“;	
bb) die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6;	
cc) nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt: „Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut.“;	
dd) die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 8 und 9;	
b) in Absatz 3 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.“	
13. In § 39 Abs. 2, erster Halbsatz, werden die Worte „oder von unbestimmter Dauer“ gestrichen.	13. unverändert
14. § 43 wird wie folgt geändert:	14. § 43 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung: „Der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter, die Schule und der Ausbildende sollen, soweit möglich, gehört werden. Die Anhörung der Schule oder des Ausbildenden unterbleibt, wenn der Jugendliche davon unerwünschte Nachteile, namentlich den Verlust seines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, zu besorgen hätte.“;	a) unverändert
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Befindet sich der Beschuldigte in Fürsorgeerziehung, so erhält die zuständige Behörde Gelegenheit zur Äußerung.“;	b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) **Wird dem Beschuldigten Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer vergleichbaren Einrichtung gewährt, so soll dem Leiter der Einrichtung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.** Befindet sich der Beschuldigte **in freiwilliger Erziehungshilfe oder** in Fürsorgeerziehung, so erhält **außerdem** die zuständige Behörde Gelegenheit zur Äußerung.“;
c) in Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „kriminalbiologischen“ gestrichen.	c) unverändert
15. § 45 erhält folgende Fassung:	15. § 45 erhält folgende Fassung:
„§ 45 Absehen von der Verfolgung	„§ 45 Absehen von der Verfolgung
(1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.	(1) unverändert

Entwurf

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. *Als* erzieherische Maßnahme *ist auch* das Bemühen des Jugendlichen *anzusehen,* einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

16. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen,
2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,
3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder
4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Kommt der Jugendliche den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nach, so stellt der Richter das Verfahren ein.";

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts, soweit er nicht bereits der vorläufigen Einstellung zugestimmt hat."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. **Einer** erzieherische**n** Maßnahme **steht** das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) unverändert

16. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Kommt der Jugendliche den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nach, so stellt der Richter das Verfahren ein. **§ 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.";**

b) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf:

17. § 48 Abs. 2 *Satz 1* erhält folgende Fassung:

„Neben den am Verfahren Beteiligten ist dem Verletzten und, falls der Angeklagte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand die Anwesenheit gestattet."

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

17. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Neben den am Verfahren Beteiligten ist dem Verletzten und, falls der Angeklagte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand die Anwesenheit gestattet. **Das gleiche gilt in den Fällen, in denen dem Jugendlichen Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer vergleichbaren Einrichtung gewährt wird, für den Leiter der Einrichtung. Andere Personen kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen, namentlich zu Ausbildungszwecken, zulassen."**

Entwurf:

18. Dem § 50 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Nimmt ein bestellter Bewährungshelfer an der Hauptverhandlung teil, so soll er zu der Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden. Satz 1 gilt für einen bestellten Betreuungshelfer und den Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Jugendliche teilnimmt, entsprechend."

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

18. unverändert

Entwurf:

19. § 52 a Abs. 2 wird gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

19. unverändert

Entwurf:

20. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „23," durch die Angabe „23, 24," ersetzt;

b) nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn eine Entscheidung nach § 26 in Betracht kommt, *soll* dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter *gegeben werden.*";

c) der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

20. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn eine Entscheidung nach § 26 **oder die Verhängung von Jugendarrest** in Betracht kommt, **ist** dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter **zu geben.**";

c) unverändert

Entwurf:

21. § 59 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegen eine Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit (§ 22), die Dauer der Unterstellungszeit (§ 24), die erneute Anordnung der Unterstellung in der Bewährungszeit (§ 24 Abs. 2) und über Weisungen oder Auflagen (§ 23) ist Beschwerde zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Bewährungs- oder die Unterstellungszeit nachträglich verlängert, die Unterstellung erneut angeordnet worden oder daß eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist."

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

21. unverändert

Entwurf:

22. In § 60 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Er händigt ihn dem Jugendlichen aus und belehrt ihn zugleich über die Bedeutung der Aussetzung, die Bewährungs- und Unterstellungszeit, die Weisungen und Auflagen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung. Zugleich ist ihm aufzugeben, jeden Wechsel seines Aufenthalts, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes während der Bewährungszeit anzuzeigen."

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

22. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
23. § 62 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) Für die übrigen Entscheidungen, die infolge einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe erforderlich werden, gilt § 58 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 3 Satz 1 sinngemäß."	23. unverändert
24. In § 64 Satz 2 wird das Wort „Bewährungszeit" durch die Worte „Bewährungs- und Unterstellungszeit" ersetzt.	24. unverändert
25. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt: „Soweit erforderlich, sind der Vertreter der Jugendgerichtshilfe, der nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 bestellte Betreuungshelfer und der nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 tätige Leiter eines sozialen Trainingskurses zu hören. Wenn die Verhängung von Jugendarrest in Betracht kommt, *soll* dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter *gegeben werden.*";	25. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt: „Soweit erforderlich, sind der Vertreter der Jugendgerichtshilfe, der nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 bestellte Betreuungshelfer und der nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 tätige Leiter eines sozialen Trainingskurses zu hören. Wenn die Verhängung von Jugendarrest in Betracht kommt, **ist** dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter **zu** geben.";
b) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5;	b) unverändert
c) in Satz 4 wird das Wort „Er" durch die Worte „Der Richter" ersetzt.	c) unverändert
26. § 68 wird wie folgt geändert: a) In der Nummer 2 wird das Wort „oder" durch einen Beistrich ersetzt; b) in der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt; c) nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt: „4. gegen ihn Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a der Strafprozeßordnung vollstreckt wird, solange er das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat; der Verteidiger wird unverzüglich bestellt."	26. unverändert
27. § 70 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch der Vormundschaftsrichter, der Familienrichter und die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet."	27. unverändert
28. § 71 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten *Erziehungsheim* anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren. Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115 a, 117 bis 118 b, 120, 125 und 126 der Strafprozeßordnung sinngemäß. Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das *Erziehungsheim* geltenden Regelungen."	28. § 71 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten **Heim der Jugendhilfe** anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren. Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115 a, 117 bis 118 b, 120, 125 und 126 der Strafprozeßordnung sinngemäß. Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das **Heim der Jugendhilfe** geltenden Regelungen."

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
29. § 72 wird wie folgt geändert:	29. § 72 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung) sind auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, daß andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem *Erziehungsheim,* nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.";	a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung) sind auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, daß andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem **Heim der Jugendhilfe**, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.";
b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt: „(2) Solange der Jugendliche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn er 1. sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder 2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.";	b) unverändert
c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3;	c) unverändert
d) dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Jugendgerichtshilfe ist unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll möglichst bereits der Erlaß eines Haftbefehls mitgeteilt werden.";	d) **entfällt**
e) die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.	e) unverändert
	f) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsheim" durch die Worte „Heim der Jugendhilfe" ersetzt.
	29a. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt: **„§ 72a** **Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen** **Die Jugendgerichtshilfe ist unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll bereits der Erlaß eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, daß der Jugendliche gemäß § 128 der Strafprozeßordnung dem Richter vorgeführt wird."**
30. In § 73 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „kriminalbiologischen" gestrichen.	30. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
31. § 76 Satz 1 erhält folgende Fassung:	31. unverändert
„Der Staatsanwalt kann bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, die Erziehungsbeistandschaft anordnen, Zuchtmittel verhängen, auf ein Fahrverbot erkennen, die Fahrerlaubnis entziehen und eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festsetzen oder den Verfall oder die Einziehung aussprechen wird."	
32. In § 83 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 86 bis 89" durch die Angabe „§§ 86 bis 89 a" ersetzt.	32. unverändert
33. § 85 wird wie folgt geändert:	33. § 85 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:	a) unverändert
„(2) Ist Jugendstrafe zu vollstrecken, so geht nach der Aufnahme des Verurteilten in die Jugendstrafanstalt die Vollstreckung auf den Jugendrichter des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk die Jugendstrafanstalt liegt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Vollstreckung auf den Jugendrichter eines anderen Amtsgerichts übergeht, wenn dies aus verkehrsmäßigen Gründen günstiger erscheint. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.	
(3) Unterhält ein Land eine Jugendstrafanstalt auf dem Gebiet eines anderen Landes, so können die beteiligten Länder vereinbaren, daß der Jugendrichter eines Amtsgerichts des Landes, das die Jugendstrafanstalt unterhält, zuständig sein soll. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, so geht die Vollstreckung auf den Jugendrichter des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk die für die Jugendstrafanstalt zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Die Regierung des Landes, das die Jugendstrafanstalt unterhält, wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß der Jugendrichter eines anderen Amtsgerichts zuständig wird, wenn dies aus verkehrsmäßigen Gründen günstiger erscheint. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.	
(4) Absatz 2 gilt entsprechend bei der Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 1 oder 2 des Strafgesetzbuches.";	
b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5;	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:	c) nach Absatz 5 **werden** folgende **Absätze 6 und 7** angefügt:
„(6) Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so kann der nach den Absätzen 2 bis 4 zuständige Vollstreckungsleiter die Vollstreckung einer nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogenen Jugendstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung an die nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Vollstrekkungsbehörde abgeben, wenn der Straf- oder Maßregelvollzug voraussichtlich noch länger dauern wird und die besonderen Grundgedanken des Jugendstrafrechts unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten für die weiteren Entscheidungen nicht mehr maßgebend sind; die Abgabe ist bindend. Mit der Abgabe sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Strafvollstreckung anzuwenden."	„(6) unverändert
	(7) Für die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im Vollstreckungsverfahren gilt § 451 Abs. 3 der Strafprozeßordnung entsprechend."
34. § 87 Abs. 3 wird wie folgt geändert:	34. unverändert
a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:	
„Der Vollstreckungsleiter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder, ist Jugendarrest teilweise verbüßt, von der Vollstreckung des Restes ab, wenn seit Erlaß des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen ein Absehen von der Vollstreckung aus Gründen der Erziehung rechtfertigen. Sind seit Eintritt der Rechtskraft sechs Monate verstrichen, sieht er von der Vollstrekkung ganz ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.";	
b) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4;	
c) Satz 4 erhält folgende Fassung:	
„Vor der Entscheidung hört der Vollstrekkungsleiter nach Möglichkeit den erkennenden Richter, den Staatsanwalt und den Vertreter der Jugendgerichtshilfe."	
35. § 88 wird wie folgt geändert:	35. unverändert
a) In der Paragraphenüberschrift werden die Worte „einer bestimmten Jugendstrafe" ersetzt durch die Worte „der Jugendstrafe";	
b) in Absatz 1 werden die Worte „einer bestimmten Jugendstrafe" ersetzt durch die Worte „der Jugendstrafe";	
c) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einer bestimmten Jugendstrafe" gestrichen;	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt: „(3) Der Vollstreckungsleiter soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 seine Entscheidung so frühzeitig treffen, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Verurteilten auf sein Leben nach der Entlassung durchgeführt werden können. Er kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen nicht mehr verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.“;	
e) die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6;	
f) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „Ordnet der Vollstreckungsleiter die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe an, so gelten § 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 23 bis 26 a sinngemäß. An die Stelle des erkennenden Richters tritt der Vollstreckungsleiter. Auf das Verfahren und die Anfechtung von Entscheidungen sind die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 entsprechend anzuwenden. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, hat aufschiebende Wirkung.“	
36. In § 89 Abs. 3 wird die Angabe „§ 88 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 3 bis 6“ ersetzt.	36. unverändert
37. § 89 wird aufgehoben.	37. unverändert
38. Nach § 89 wird folgende Vorschrift eingefügt:	38. Nach § 89 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„§ 89a Unterbrechung und Vollstreckung der Jugendstrafe neben Freiheitsstrafe	„§ 89a Unterbrechung und Vollstreckung der Jugendstrafe neben Freiheitsstrafe
(1) Ist gegen den zu Jugendstrafe Verurteilten auch Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so wird die Jugendstrafe zuerst vollstreckt. Der Vollstreckungsleiter unterbricht die Vollstreckung der Jugendstrafe, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, der Jugendstrafe verbüßt sind. Er kann die Vollstreckung zu einem früheren Zeitpunkt unterbrechen, wenn die Aussetzung des Strafrestes in Betracht kommt. Ein Strafrest, der auf Grund des Widerrufs seiner Aussetzung vollstreckt wird, kann unterbrochen werden, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, des Strafrestes verbüßt sind und eine erneute Aussetzung in Betracht kommt. § 454 b Abs. 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.	(1) Ist gegen den zu Jugendstrafe Verurteilten auch Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so wird die Jugendstrafe **in der Regel** zuerst vollstreckt. Der Vollstreckungsleiter unterbricht die Vollstreckung der Jugendstrafe, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, der Jugendstrafe verbüßt sind. Er kann die Vollstreckung zu einem früheren Zeitpunkt unterbrechen, wenn die Aussetzung des Strafrestes in Betracht kommt. Ein Strafrest, der auf Grund des Widerrufs seiner Aussetzung vollstreckt wird, kann unterbrochen werden, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, des Strafrestes verbüßt sind und eine erneute Aussetzung in Betracht kommt. § 454 b Abs. 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Ist gegen einen Verurteilten außer lebenslanger Freiheitsstrafe auch Jugendstrafe zu vollstrecken, so wird, wenn die letzte Verurteilung eine Straftat betrifft, die der Verurteilte vor der früheren Verurteilung begangen hat, nur die lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt; als Verurteilung gilt das Urteil in dem Verfahren, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.	(2) Ist gegen einen Verurteilten außer lebenslanger Freiheitsstrafe auch Jugendstrafe zu vollstrecken, so wird, wenn die letzte Verurteilung eine Straftat betrifft, die der Verurteilte vor der früheren Verurteilung begangen hat, nur die lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt; als Verurteilung gilt das Urteil in dem Verfahren, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. **Wird die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe durch das Gericht zur Bewährung ausgesetzt, so erklärt das Gericht die Vollstreckung der Jugendstrafe für erledigt.**
(3) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 85 Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung der Jugendstrafe abgeben kann, wenn der Verurteilte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat."	(3) unverändert
39. § 90 wird wie folgt geändert:	39. unverändert
a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.";	
b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.	
40. In § 91 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Lehrwerkstätten" durch das Wort „Ausbildungsstätten" ersetzt.	40. unverändert
41. § 93 wird wie folgt geändert:	41. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Worte „, wenn Freiheitsstrafe nicht zu erwarten ist," gestrichen;	
b) in Absatz 3 werden die Worte „eines Bewährungshelfers" durch die Worte „eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers" ersetzt.	
42. § 109 wird wie folgt geändert:	42. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „50 Abs. 3," durch die Angabe „50 Abs. 3 und 4," ersetzt;	
b) in Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „47 Abs. 1 Nr. 1, 2," durch die Angabe „47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3," ersetzt.	
43. § 110 Abs. 2 erhält folgende Fassung:	43. § 110 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) § 93 ist entsprechend anzuwenden, solange der zur Tatzeit Heranwachsende das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und er sich für den Jugendstrafvollzug eignet."	„(2) § 93 ist entsprechend anzuwenden, solange der zur Tatzeit Heranwachsende das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und er sich für den Jugendstrafvollzug eignet. **Bei Heranwachsenden, die einundzwanzig, aber noch nicht vierundzwanzig Jahre alt sind, kann die Untersuchungshaft nach den Vorschriften des § 93 vollzogen werden."**
44. § 116 Abs. 3 wird gestrichen.	44. unverändert

Entwurf

45. § 121 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 121
Übergang der Vollstreckung

Unterhält ein Land eine Jugendstrafanstalt auf dem Gebiet eines anderen Landes (§ 85 Abs. 3 in der vom ... [Einzusetzen: Datum des Tages, der sich aus Artikel 7 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes als Tag des Inkrafttretens ergibt] ... an geltenden Fassung), so ist bis zum Ablauf des ... [Einzusetzen: Datum des Vortages vor dem ersten Jahrestag der Verkündung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes] ... für die Vollstrekkung einer Jugendstrafe der Jugendrichter des Amtsgerichts zuständig, in dessen Bezirk die für die Jugendstrafanstalt zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch ..., erhält folgende Fassung:

„1. Arbeitsleistungen zu erbringen,".

Beschlüsse des 6. Ausschusses

45. unverändert

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), **das** durch Artikel 2 **des Gesetzes vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606)** geändert worden ist, **wird wie folgt geändert:**

1. **In § 91 und § 97 Abs. 1 wird jeweils die Verweisung „§§ 84 und 85 Abs. 3" durch die Verweisung „§§ 84 und 85 Abs. 5" ersetzt;**

2. § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Arbeitsleistungen zu erbringen,".

3. **§ 98 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

   „(2) Kommt der Jugendliche einer Anordnung nach Absatz 1 schuldhaft nicht nach und zahlt er auch nicht die Geldbuße, so kann Jugendarrest (§ 16 JGG) gegen ihn verhängt werden, wenn er entsprechend belehrt worden ist. Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Bußgeldentscheidung eine Woche nicht übersteigen. Vor der Verhängung von Jugendarrest ist dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben."

4. **In § 98 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:**

   „(3) Wegen desselben Betrags darf Jugendarrest nicht wiederholt angeordnet werden. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrests ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung der Weisung nachkommt oder die Geldbuße zahlt. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Jugendrichter die Vollstreckung der Geldbuße ganz oder zum Teil für erledigt erklären."

5. **In § 98 wird der bisherige Absatz 3 mit der Maßgabe Absatz 4, daß die Worte „Absätze 1 und 2" durch die Worte „Absätze 1 bis 3" ersetzt werden.**

Entwurf

Artikel 3

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 60 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 45 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe „§ 45 Abs. 3 oder § 47 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird mit der Maßgabe gestrichen, daß die Vorschrift weiterhin bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer anzuwenden ist, wenn das Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet wurde;

   b) die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

2. In § 42 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 40 Abs. 6" geändert in „§ 40 Abs. 5".

3. In § 48 wird die Verweisung „§ 40 Abs. 1, 6, §§ 42, 43 und 47 sinngemäß" geändert in „§ 40 Abs. 1 und 5, §§ 42, 43 und 47 sinngemäß".

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird **wie folgt geändert:**

1. Am Ende des § 13 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „§ 7 Abs. 1 gilt entsprechend."

2. In § 60 Abs. 2 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe „§ 45 Abs. 3 oder § 47 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 3" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. Die Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

   In Nummer 1910 wird die Verweisung „(§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 3 JGG)" durch die Verweisung „(§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 JGG)" ersetzt.

Artikel 4a

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

In § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) wird die Verweisung „§ 72 Abs. 1, 3 Satz 1" ersetzt durch die Verweisung „§ 72 Abs. 1, 4 Satz 1".

Entwurf

Artikel 5

Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Jugendgerichtsgesetzes in der vom ... [Einzusetzen: Datum des Tages, der sich aus Artikel 7 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes als Inkrafttretenstag ergibt] ... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt, am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 33 Buchstaben a bis c tritt, soweit sie Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorsehen, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 19 und Nr. 37 tritt am 1. Januar des sechsten auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Bericht der Abgeordneten Seesing und Dr. de With

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) — Drucksache 11/5829 — in seiner 181. Sitzung vom 6. Dezember 1989 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mitberatend überwiesen.

Der Antrag der Fraktion der SPD, Reform des Jugendgerichtsverfahrens — Drucksache 11/4892 —, ist vom Deutschen Bundestag in erster Lesung in seiner 168. Sitzung vom 20. Oktober 1989 beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mitberatend überwiesen worden.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1990 mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung — Drucksache 11/5829 — und die Ablehnung des Antrags der Fraktion der SPD — Drucksache 11/4892 — empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 65. Sitzung vom 13. Dezember 1989 beraten und zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und dem Antrag der Fraktion der SPD in seiner 70. Sitzung vom 16. Februar 1990 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Danach hat er beide Vorlagen nochmals in seiner 83. und 88. Sitzung vom 17. Mai und 15. Juni 1990 beraten.

An der Anhörung haben teilgenommen:

- Prof. Dr. Albrecht (Universität Bielefeld),
- Ltd. OStA Brenneis (Staatsanwaltschaft Landshut),
- Prof. Dr. Böhm (Johannes-Gutenberg-Universität Mainz),
- Frau Faber (Richterin am Amtsgericht Bamberg),
- Frau Dr. Frommel (Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt),
- Herr Hennig (Jugendamt Stadt Nürnberg),
- Herr Klier (Jugendamt Freiburg),
- Ltd. RegDir Lindinger (Justizvollzugsanstalt Neuburg/Herrenwörth),
- Herr Marks (Deutsche Bewährungshilfe e. V.),
- Prof. Dr. Pfeiffer (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Hannover).

Zu den Ergebnissen der Anhörung wird auf das Stenographische Protokoll der 70. Sitzung des Rechtsausschusses vom 16. Februar 1990 verwiesen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der oben wiedergegebenen Ausschußfassung anzunehmen. Da der Gesetzentwurf noch nicht zu allen Problemkreisen den Reformvorstellungen gerecht werden kann, empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig die Entschließung anzunehmen, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, bis zum 1. Oktober 1992 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorzulegen, der den weiteren Reformbedarf aufgreift und Lösungsvorschläge zu den in der Beschlußempfehlung wiedergegebenen Problembereichen enthält.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in der oben wiedergegebenen Ausschußfassung und der empfohlenen Entschließung sieht der Ausschuß den Antrag der Fraktion der SPD zur Reform des Jugendgerichtsverfahrens — Drucksache 11/4892 — als erledigt an und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN eine entsprechende Erklärung zu diesem Antrag.

II. Inhalt des Gesetzentwurfes

Aufgrund umfangreicher kriminologischer Forschungen hat sich ergeben, daß die nach dem Jugendgerichtsgesetz von 1953 im Jugendstrafrecht vorgesehenen freiheitsentziehenden Sanktionen weitgehend vermieden werden sollten und dem Erziehungsgedanken durch ambulante Maßnahmen besser Rechnung getragen werden kann.

Das soll nach dem Gesetzentwurf vor allem dadurch geschehen, daß weitere erzieherisch wirkende Rechtsfolgen in den Katalog der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel eingefügt werden. In Fällen der leichten bis mittelschweren Kriminalität sollen durch die Erweiterung der Erziehungsmaßregeln um die Betreuungsweisung, den sozialen Trainingskurs und den Täter-Opfer-Ausgleich sowie die Möglichkeit der Arbeitsauflage die Reaktionsmöglichkeiten des Jugendrichters verbessert werden.

Da sich die unbestimmte Jugendstrafe nicht nachweisbar bewährt hat, soll sie abgeschafft werden.

In der Praxis hat sich ein Bedürfnis für eine Erweiterung der Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung gezeigt. Der Gesetzentwurf trägt diesem Anliegen Rechnung.

Beim Jugendarrest soll der Erziehungsgedanke im Vordergrund stehen. Die erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestes wird ausdrücklich hervorgehoben. Der Gesetzentwurf beschränkt die Möglichkeit

der Anordnung bei einer Verurteilung auf höchstens zwei Freizeiten. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Ungehorsamsarrest werden verschärft.

Im Bereich der leichteren Jugendkriminalität reichen informelle erzieherische Maßnahmen häufig aus, um ein erneutes Straffälligwerden zu verhindern, da das abweichende Verhalten meistens nicht ein Symptom einer beginnenden oder möglichen kriminellen Verwahrlosung ist. Dieser Erkenntnis trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß er durch die Systematik des § 45 JGG das Stufenverhältnis zwischen den einzelnen Absätzen und der praktischen Handhabung, das dem Subsidiaritätsprinzip im Jugendstrafrecht entspricht, verdeutlicht.

Der Gesetzentwurf sieht weiter eine Verbesserung der Funktion der Jugendgerichtshilfe vor. Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe, der die Nachforschungen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 JGG angestellt hat, soll auch an der Hauptverhandlung teilnehmen. Die Ausführung von Betreuungsweisungen können der Jugendgerichtshilfe übertragen werden, und in Haftsachen wird eine stärkere frühzeitigere Beteiligung der Jugendgerichtshilfe vorgesehen.

Bei der einstweiligen Unterbringung soll es sich vorrangig um eine vorläufige Erziehungsmaßnahme handeln. Die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Erziehungsheim, vor allem zur Vermeidung der Untersuchungshaft, soll den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung insbesondere der Begehung neuer Straftaten bewahren.

Die Anordnung der Untersuchungshaft gegen Jugendliche, vor allem gegen 14- und 15jährige, soll die Ausnahme darstellen. Der Haftrichter muß nach dem Gesetzentwurf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stärker beachten und die Belastungen des Vollzugs für den Jugendlichen und die zugrundeliegende Tat gegeneinander abwägen. Es ist vor der Verhängung der Untersuchungshaft zu prüfen, ob nicht andere Maßnahmen, vor allem die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim, ebenfalls ausreichend sind. Die Überlegungen des Richters müssen in der Begründung der Anordnung der Untersuchungshaft zum Ausdruck kommen.

Für Jugendliche, gegen die Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO vollstreckt wird, ist unverzüglich ein Pflichtverteidiger zu bestellen.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf eine Verschärfung der Voraussetzungen für die Anordnung von Arrest nach § 98 OWiG vor.

III. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Einigkeit bestand bei den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD darüber, daß der Gesetzentwurf bei der Verwirklichung der Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts einen guten Beitrag leistet und das Ziel, anstelle von Strafen mehr erzieherische Maßnahmen in den Vordergrund zu stellen, im Entwurf verwirklicht wird. Von diesen Fraktionen wurde es begrüßt, daß ein weitgehender Verzicht auf formelle Sanktionen zugunsten von informellen Erledigungen vorgesehen ist. Vor allem die Aufnahme der neuen ambulanten Maßnahmen, wie der Betreuungsweisung, des sozialen Trainingskurses und des Täter-Opfer-Ausgleichs haben Zustimmung gefunden. Sie haben deshalb dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Fraktion DIE GRÜNEN waren die Reformen zu grundsätzlichen Fragen nicht weitgehend und konsequent genug. Ihre Vorschläge zur einstweiligen Unterbringung in einem Erziehungsheim und zur Verhängung der Jugendstrafe erst ab dem 16. Lebensjahr wurden nicht in den Gesetzentwurf übernommen. Darüber hinaus nimmt der Täter-Opfer-Ausgleich nach der Ansicht der Fraktion DIE GRÜNEN im Regierungsentwurf nicht den gebührenden Rang ein. Die Fraktion DIE GRÜNEN stimmte deshalb gegen den Gesetzentwurf. Auf die einzelnen Änderungsanträge und ihre Begründung wird bei der Begründung der Beschlußempfehlung zu den einzelnen Vorschriften (III. 2.) eingegangen.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD waren sich auch darin einig, daß der Gesetzentwurf noch wesentliche Fragen, die weiterer Reform im Jugendstrafrecht bedürfen, offenläßt. Sie waren aber der Ansicht, daß zunächst mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für die bereits regelbaren Problembereiche Lösungen geschaffen werden sollten. Sie empfehlen aber, die Bundesregierung durch eine Entschließung zur Vorlage eines Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes zu den in der Beschlußempfehlung genannten Problembereichen bis zum 1. Oktober 1992 aufzufordern.

Keine Einigkeit konnte zu den Fragen der Untersuchungshaft für 14- und 15jährige Jugendliche und zur Ausgestaltung des Jugendarrestes als Kurz- oder Dauerarrest erzielt werden. Die hierzu gestellten Anträge der Fraktion der SPD und ihre Begründungen werden bei der Begründung der Beschlußempfehlung zu den einzelnen Vorschriften (III. 2.) behandelt.

Da der Gesetzentwurf der Bundesregierung die im Augenblick zu regelnden Fragen aufgreift und die Bundesregierung durch die empfohlene Entschließung zu weiteren Reformregelungen aufgefordert wird, empfiehlt der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/4892 — für erledigt zu erklären.

2. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf solche Vorschriften des Gesetzentwurfs, die im einzelnen Gegenstand der Ausschußberatung waren, und zwar unabhängig davon, ob sie zu einer Änderung des Regierungsentwurfs geführt haben. Soweit im einzelnen der Regierungsentwurf ohne Diskussion übernommen worden ist, wird auf die amtliche Begründung zum Regierungsentwurf in Drucksache 11/5829, Seiten 11 ff., verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 — neu — (§ 4 Abs. 1 — alt — Abs. 2 und 3 — neu — JGG)

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, § 4 JGG wie folgt zu fassen:

„§ 4
Rechtliche Einordnung der Taten Jugendlicher

(1) Ob die rechtswidrige Tat eines Jugendlichen als Verbrechen oder Vergehen zu sehen ist und wann sie verjährt, richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts.

(2) Die Tat eines Jugendlichen ist nicht strafbar,

1. wenn sie keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat oder
2. wenn die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, wiedergutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind (Tatfolgenausgleich).

(3) Der Staatsanwalt oder der Richter hat in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag des Jugendlichen oder des Verletzten zu prüfen, ob die Möglichkeit eines freiwilligen Tatfolgenausgleichs in Betracht kommt. Bemühungen der Beteiligten sind zu unterstützen."

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat dazu ausgeführt, der Regierungsentwurf weise dem Täter-Opfer-Ausgleich als erfolgversprechende Maßnahme zur Schadenswiedergutmachung im Jugendstrafrecht nicht den gebührenden Rang innerhalb der Reaktionsmöglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes zu. Vielmehr erweitere er lediglich den Katalog richterlicher „Weisungen" um die Erziehungsmaßregel des Täter-Opfer-Ausgleichs, ohne gleichzeitig sicherzustellen, daß nach erfolgter Schadenswiedergutmachung das Verfahren folgenlos eingestellt werde. Denn auch nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 45 Abs. 1 und 2 werde der jugendliche Täter zu gewärtigen haben, selbst nach vollständigem Schadensersatz und eventueller Entschuldigung beim Opfer nach einem relativ geringfügigen Vergehen mit einer Anklage oder zumindest einer „Anregung" seitens des Staatsanwaltes beim Richter konfrontiert zu werden, wenn der Staatsanwalt dies „für erforderlich halte".

Der Täter-Opfer-Ausgleich dürfe nicht zu einer reinen Ausweitung ambulanter Sanktionen geraten, sondern müsse vielmehr die Strafbarkeitsgrenze bereits zurückverlagern. Der Änderungsantrag fordere daher, die Strafbarkeit an sich bereits zu verneinen, soweit die Folgen der Tat ausgeglichen worden seien. Hierzu gehörten neben dem materiellen Schadensersatz auch eine ideelle Wiedergutmachung. Dem Täter-Opfer-Ausgleich, der durch den Änderungsantrag in § 4 JGG, also gleich zu Beginn, verankert werde, komme damit fast materiell-rechtliche Bedeutung, ähnlich dem Rücktritt vom Versuch, zu.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung „die Tat eines Jugendlichen ist nicht strafbar, wenn sie keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat" solle des weiteren verhindert werden, daß die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Ausweitung der ambulanten Reaktionsmöglichkeiten auf Bagatelldelikte mit jugendtypischem Charakter Anwendung finde. Zwar rege die Begründung des Regierungsentwurfs an, bei derartigen Delikten das Verfahren nach § 153 StPO einzustellen, der Gesetzestext selbst räume der Staatsanwaltschaft aber ein Ermessen hinsichtlich der Frage ein, ob — trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 153 StPO — eingestellt werde. Dieses Ermessen werde man auch bei der Staatsanwaltschaft belassen müssen, sollte jedoch bereits die Voraussetzungen seiner Ausübung auf die Fälle beschränken, in denen die Tat eines Jugendlichen nennenswerte Folgen nach sich gezogen habe.

Die Koalitionsfraktionen blieben bei ihren bisherigen Regelungsvorschriften und konnten von der Begründung der Fraktion DIE GRÜNEN nicht überzeugt werden.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu Artikel 1 Nr. 1 a — neu — (§ 11 Abs. 1 Satz 2 JGG)

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/5829, S. 40), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (wie vor, S. 47), einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 b — neu — (§ 11 Abs. 3 Satz 3 JGG)

Der Ausschuß hat einstimmig den Antrag der Fraktion der SPD übernommen.

Der Ausschuß hat sich der Begründung der Fraktion der SPD angeschlossen, daß diese eindeutigen und ausnahmslosen Regelungen aus erzieherischen, vor allem jedoch aus rechtsstaatlichen Gründen, zur Reduzierung von Ungehorsamsarrest auf das unerläßliche Maß zwingend geboten seien.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 16 JGG)

a) Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, § 16 wie folgt zu fassen:

„§ 16
Jugendarrest

Der Jugendarrest ist Dauerarrest. Er wird nur verhängt, wenn der Jugendliche zum Zeitpunkt der Entscheidung mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat."

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat ihren Antrag damit begründet, daß nur ein Arrest von längerer Dauer erzieherisch sinnvoll sei. Außerdem sei es erst von einem Lebensalter von 16 Jahren ab vertretbar, Arrest zu verhängen. Bei jüngeren Jugendlichen könne die Verhängung von Arrest eine Schockwirkung zur Folge haben.

Die Koalitionsfraktionen sprachen sich für die Beibehaltung der vorgeschlagenen Regelung aus, da der Kurzarrest noch nicht flächendeckend durch ambulante Maßnahmen ersetzt werden könne. Sie lehnten den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN ab.

b) Auch die Fraktion der SPD hat vorgeschlagen, den Jugendarrest als Dauerarrest auszugestalten. Sie hat folgenden Antrag gestellt:

„§ 16
Jugendarrest

Der Jugendarrest ist Dauerarrest. Er beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen."

Ihren Antrag hat die Fraktion der SPD damit begründet, daß nach dem Regierungsentwurf der Jugendarrest als stationäre erzieherische Maßnahme ausgestaltet werde, in der mit den Jugendlichen Ansätze zur Lösung ihrer Probleme erarbeitet würden und praktische Hilfe dazu geleistet werde. Eine erzieherische Einflußnahme auf den Jugendlichen sei indes weder im Rahmen von Kurzarrest noch im Rahmen von Freizeitarrest möglich. Deshalb werde von Wissenschaft und Praxis die ersatzlose Streichung sowohl des Kurzarrestes als auch des Freizeitarrestes gefordert. Unabhängig davon, daß die Gesamtproblematik des Systems des Jugendarrestes und seiner Struktur einer Lösung bedürfe, erscheine es schon jetzt sachgerecht und geboten, auf die Formen des Kurzarrestes und des Freizeitarrestes künftig ganz zu verzichten. Damit werde eine effektivere Nutzung der Institution Jugendarrest ermöglicht. Die in Wissenschaft und Praxis bemängelten negativen Auswirkungen würden erheblich gemildert.

Die Koalitionsfraktionen waren dagegen der Ansicht, daß die Abschaffung von Kurz- und Freizeitarrest der Jugendgerichtsbarkeit zwei Sanktionsmöglichkeiten nehme, die von der Eingriffsintensität her auf der untersten Stufe der freiheitsentziehenden Maßnahmen stünden und deshalb auch häufig verhängt worden seien. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Jugendstrafrecht sei auch nicht hinnehmbar, einen zumindest einwöchigen Dauerarrest zu verhängen, wenn das Ergebnis auch durch einen kürzeren Arrest erzielt werden könne. Da der Ungehorsamsarrest nur als „Beugemaßnahme" vorgesehen sei und auch nur mit diesem Ziel verhängt werden solle, sei die beschränkte Möglichkeit erzieherischer Beeinflussung in Freizeit- und Kurzarrest kein Argument, das für die Streichung dieser Sanktionen als Ungehorsamsfolge ins Feld geführt werden könnte. Die Koalitionsfraktionen lehnten deshalb diesen Antrag der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN ab.

c) Auch ein weiterer geänderter Antrag der Fraktion der SPD, an § 16 JGG folgenden Absatz 2 anzufügen

„(2) Im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 1 JGG darf Arrest für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt werden. Er ist auf mindestens eine Freizeit und höchstens vier Freizeiten zu bemessen",

wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Zu Artikel 1 Nr. 4 — neu — (§ 17 Abs. 2 JGG)

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, in § 17 Abs. 2 JGG nach dem Wort „ist" den Punkt zu streichen und anzufügen

„und der Jugendliche mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat",

wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen teilten nicht die Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN, daß Jugendstrafe wegen ihrer Schockwirkung auf jüngere Jugendliche erst vom 16. Lebensjahr ab verhängt werden solle.

Zu Artikel 1 Nr. 14b (§ 43 Abs. 2 JGG)

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/5829, S. 42), dem die Bundesregierung zugestimmt hat (wie vor, S. 47), anzunehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 45 Abs. 2 Satz 2 JGG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, deren Änderung auf Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/5829, S. 43) mit Zustimmung der Bundesregierung (wie vor, S. 47) im Rechtsausschuß einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 16a (§ 47 Abs. 1 JGG)

Der Rechtsausschuß empfiehlt diese redaktionelle Klarstellung auf Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/5829, S. 43) mit Zustimmung der Bundesregierung (wie vor, S. 47) einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 48 Abs. 2 JGG)

Der Rechtsausschuß hat sich der Begründung des Bundesrates zu dieser Fassung (Drucksache 11/5829, S. 43), der die Bundesregierung zugestimmt hat (wie vor, S. 47) einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angeschlossen.

Zu Artikel 1 Nr. 19 — neu — (§ 52 JGG)

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, in § 52 das Wort „Untersuchungshaft" durch die Worte „die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim (§ 71 Abs. 2)" zu ersetzen.

Da sich die Koalitionsfraktionen dem Anliegen der Fraktion DIE GRÜNEN, die „Untersuchungshaft" durch die „Einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim" generell zu ersetzen, nicht anschließen konnten, wurde dieser Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu Artikel 1 Nr. 20b (§ 58 Abs. 1 JGG)

Die Fraktion der SPD hat beantragt, § 58 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Wenn eine Entscheidung nach § 26 oder die Verhängung von Jugendarrest in Betracht kommt, ist dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben."

Die Koalitionsfraktionen, die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben diesem Antrag als Folgeänderung zu § 11 Abs. 3 Satz 3 JGG und mit der ebenfalls für diese Änderung geltenden Begründung zugestimmt und eine entsprechende Änderung empfohlen.

Zu Artikel 1 Nr. 25a (§ 65 Abs. 1 Satz 3 JGG)

Dem Antrag der Fraktion der SPD, ebenso wie in § 11 Abs. 3 Satz 3 JGG und § 58 Abs. 2 Satz 2 JGG, aus erzieherischen, vor allem jedoch aus rechtsstaatlichen Gründen zur Reduzierung von Ungehorsamsarrest, die Regelungen eindeutig und ausnahmslos zu gestalten, hat der Rechtsausschuß einstimmig zugestimmt und diese Änderung empfohlen.

Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 71 Abs. 2 JGG)

a) Der Rechtsausschuß hat die Begründung des Bundesrates zu dem Vorschlag (Drucksache 11/5829, S. 43f.), dem die Bundesregierung zugestimmt hat (wie vor, S. 48), übernommen und die entsprechende Änderung empfohlen.

b) Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, in § 71 Abs. 2 Satz 2 den Verweis wie folgt zu fassen:

   „§§ 113 bis 115a, 117 bis 118b, 120, 124 und 126".

   Die Koalitionsfraktionen haben bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN diesen Antrag abgelehnt, da sie für die Einbeziehung des § 113 StPO keine Veranlassung gesehen haben.

Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 72 JGG)

Im Rechtsausschuß hat die Diskussion um die Frage der Verhängung von Untersuchungshaft breiten Raum eingenommen.

a) Die Fraktion DIE GRÜNEN hat hierzu folgenden Antrag zur Neufassung des § 72 JGG eingebracht:

   „§ 72
   Einstweilige Unterbringung

   (1) Unter denselben Voraussetzungen, unter denen gegenüber einem Erwachsenen ein Haftbefehl erlassen werden kann, kann die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim (§ 71 Abs. 2) angeordnet werden.

   (2) Über die Vollstreckung eines Unterbringungsbefehls und über die Maßnahmen zur Abwendung seiner Vollstreckung entscheidet der Richter, der den Unterbringungsbefehl erlassen hat, in dringenden Fällen der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Unterbringung vollzogen werden müßte.

   (3) Ist ein Jugendlicher einstweilig untergebracht, so ist das Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

   (4) Die richterlichen Entscheidungen, welche die Unterbringung betreffen, kann der zuständige Richter aus wichtigen Gründen sämtlich oder zum Teil einem anderen Jugendrichter übertragen."

   Die Fraktion DIE GRÜNEN begründet ihren Antrag damit, daß die Untersuchungshaft, wie sie bisher vorgesehen sei, bei den betroffenen Jugendlichen nicht wiedergutzumachende Haftschäden, die weder durch den Strafzweck noch das Strafbedürfnis der Gesellschaft legitimiert werden könnten, hervorgerufen hätte und deshalb abgeschafft werden müßte.

b) Auch die Fraktion der SPD hält die Verhängung der Untersuchungshaft für eine außerordentlich problematische Maßnahme. Sie will jedoch die Verhängung der Untersuchungshaft nur so lange ausschließen, als der Jugendliche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie hat deshalb beantragt, § 72 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

   „(2) Solange der Jugendliche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Verhängung der Untersuchungshaft ausgeschlossen."

   Zur Begründung verweist die Fraktion der SPD darauf, die Untersuchungsergebnisse würden belegen, daß die Selbsttötungsrate bei inhaftierten Jugendlichen in Untersuchungshaft im Vergleich zu Jugendlichen in Freiheit fünffach erhöht sei, wobei die Hälfte aller Selbsttötungen während des ersten Monats geschehe. Die Betroffenen seien, da trotz des gesetzlichen Anspruchs des JGG eine erzieherische Betreuung kaum stattfinden könne, mehr oder weniger auf sich selbst gestellt. Ziel des Gesetzentwurfes sei es aber gerade, die erzieherische Betreuung in den Vordergrund zu stellen. Hinzu komme, daß innerhalb der Bundesrepublik

Deutschland die Untersuchungshaft unterschiedlich für gleichgelagerte Sachverhalte angeordnet werde. An die Stelle der Untersuchungshaft sollten ausschließlich ambulante Maßnahmen oder die vorläufige Einweisung in Einrichtungen der Jugendhilfe treten. Gerade die 14- und 15jährigen Jugendlichen müßten besonders erzieherisch betreut werden. Das sei in der Untersuchungshaft nicht möglich. Es müßten Zeichen gesetzt werden, um hier Verbesserungen zu schaffen.

Die Koalitionsfraktionen stimmten mit den anderen Fraktionen darin überein, daß die Verhängung der Untersuchungshaft für 14- und 15jährige Jugendliche außerordentlich problematisch sei, da sie mit Gefahren für die Jugendlichen verbunden sein könne. Sie wollten jedoch auf diese Maßnahmen dennoch nicht ganz verzichten, weil es nach ihrer Ansicht Fälle geben könne, bei denen diese Maßnahme angebracht sei. Sie betonten aber, daß von der Untersuchungshaft nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden solle, und verwiesen darauf, daß der Gesetzentwurf die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterstreiche, der seine Berücksichtigung in der schriftlichen Begründung der Anordnung der Untersuchungshaft finden müsse. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips gelte auch der Subsidiaritätsgrundsatz. Danach sei die Bedeutung der Straftat gegen die Schwere des Eingriffs in die Lebenssphäre des Beschuldigten und die möglichen Belastungen abzuwägen. Der Richter müsse mehr als bisher die besondere Situation des Jugendlichen berücksichtigen. Es müßten Gründe angegeben werden, aus denen sich ergebe, daß andere Maßnahmen, vor allem auch die Unterbringung in einem Erziehungsheim, nicht ausreichen würden. Nach diesen Maßgaben könne davon ausgegangen werden, daß Untersuchungshaft nur im besonderen Fall und wenn sie unbedingt notwendig sei, angeordnet werde. Die Koalitionsfraktionen lehnten den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD und gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN ab. Ebenso lehnten sie den Antrag der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN ab.

c) Der Rechtsausschuß hat dem Änderungsvorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/5829, S. 43f.), dem die Bundesregierung zugestimmt hat (wie vor, S. 48), aus den gleichen Gründen wie zu Artikel 1 Nr. 28 zugestimmt und die entsprechende Folgeänderung empfohlen. Das gleiche gilt für die Einfügung der Worte in § 72 Abs. 4 Satz 1.

Zu Artikel 1 Nr. 29a — neu — (§ 72a JGG)

Die vorgeschlagene Änderung beruht auf einer Empfehlung des Bundesrates (Drucksache 11/5829, S. 44), der die Bundesregierung zugestimmt (wie vor, S. 48), und deren Begründung sich der Rechtsausschuß angeschlossen hat. Die Empfehlung wurde einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 33c (§ 85 Abs. 5 und 7 — neu — JGG)

Der Rechtsausschuß hält es für notwendig, eine dem § 451 Abs. 3 StPO entsprechende Regelung in das Jugendgerichtsgesetz aufzunehmen, um wegen der bestehenden Unsicherheiten eine bundeseinheitliche Regelung herzustellen. Zwar seien gewisse zeitliche Verzögerungen im Vollstreckungsverfahren nicht auszuschließen, wenn der Vollstreckungsleiter sein Aktenmaterial nicht dem Jugendstaatsanwalt am Sitz der Jugendstrafanstalt vorlegen könne, sondern einer auswärtigen Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme übersenden müsse. Nachteile würden jedoch dadurch aufgewogen, daß die im Ermittlungs- und Hauptverfahren gewonnenen, für die Prognose- und Entscheidungsfindung bedeutsamen Erkenntnisse der ursprünglich mit der Sache befaßten Staatsanwaltschaft zur Persönlichkeit des Verurteilten und seinem sozialen Umfeld in das Vollstreckungsverfahren eingebracht werden könnten. Dem für den Sitz des Vollstreckungsleiters zuständigen Staatsanwalt sei der Verurteilte in der Regel nicht bekannt. Er müsse sich die Kenntnis von der Persönlichkeit des Gefangenen während des Vollzugs erst durch entsprechende Berichte verschaffen. Auch die Zuständigkeitskontinuität bei der Staatsanwaltschaft im Fall der erneuten Abgabe der Vollstreckung (§ 85 Abs. 3 JGG), bei Anschlußverbüßung von Freiheitsstrafe, bei Entlassung zur Bewährung sowie bei späteren Ermittlungsverfahren nach Rückkehr des Verurteilten zu seinem Wohnsitz sei ein Gesichtspunkt, der für die entsprechende Anwendung des § 451 Abs. 3 StPO anzuführen sei. Diese Regelung, die im Einzelfall die Einrichtung einer „Vollzugsstaatsanwaltschaft" im Wege einvernehmlicher Vereinbarung der Staatsanwaltschaften untereinander ermögliche, habe sich bisher in der Praxis offenbar bewährt. Die Empfehlung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN abgegeben.

Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 89a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 JGG)

Der Rechtsausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/5829, S. 45), dem die Bundesregierung zugestimmt hat (wie vor, S. 48), mit der Begründung übernommen und einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN diese Änderung empfohlen.

Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 93 Abs. 1 JGG)

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, in § 93 Abs. 1 das Wort „Jugendlichen" durch das Wort „Heranwachsenden" zu ersetzen.

Da der Rechtsausschuß mehrheitlich empfohlen hat, die Untersuchungshaft auch für Jugendliche beizubehalten, hat er den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 110 Abs. 2 JGG)

a) Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, § 110 Abs. 2 aufzuheben. Da die Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen hatte, § 93 nur auf Heranwachsende anzuwenden, ergab sich die Streichung des § 110 Abs. 2 als Folgeregelung.

   Der Rechtsausschuß hat dieser Änderung in § 93 Abs. 1 JGG nicht zugestimmt, er lehnte deshalb auch den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zu § 110 Abs. 2 ab. Er tat dies mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN.

b) Der Rechtsausschuß hat empfohlen, dem § 110 Abs. 2 einen neuen Satz 2 hinzuzufügen. Wie auch der Bundesrat (Drucksache 11/5829, S. 45) mit Zustimmung der Bundesregierung (wie vor, S. 48) vorgeschlagen hat, soll das geltende Recht für die bis zu 21jährigen beibehalten werden. Bei ihnen kann der in § 93 vorausgesetzte erzieherische Bedarf vermutet werden. Für die Heranwachsenden, die zum Zeitpunkt der Unterbringung in der Untersuchungshaft zwischen 21 und 24 Jahre alt sind, soll § 93 geöffnet werden. Diese Änderung ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen worden.

Zu Artikel 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 — neu — (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

a) Die empfohlenen Änderungen in Nummer 1 und Nummer 2 beruhen auf Vorschlägen des Bundesrates (Drucksache 11/5829, S. 45), denen die Bundesregierung zugestimmt hat (wie vor, S. 48).

b) Nummern 3 und 4 sind auf Antrag der Fraktion der SPD im Rechtsausschuß empfohlen worden. Sie sind damit begründet worden, daß die Einschränkung der Möglichkeiten, für die Nichtzahlung einer Geldbuße aus Anlaß einer vom Jugendlichen begangenen Ordnungswidrigkeit Jugendarrest zu verhängen oder den Arrest trotz Zahlung der Buße oder Erfüllung der Weisung nach Anordnung des Arrests noch zu vollstrecken, aus erzieherischen, vor allem jedoch aus rechtsstaatlichen Gründen geboten ist.

   Die Änderungen sind einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen worden.

Zu Artikel 3 Nr. 1 und 2 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Der Rechtsausschuß hat sich dem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/5829, S. 46), dem die Bundesregierung zugestimmt hat (wie vor, S. 48), angeschlossen und diese Änderung einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Zu Artikel 4 Nr. 4 — neu — (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, die auf einem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/5829, S. 46), dem die Bundesregierung zugestimmt hat (wie vor, S. 48), beruht.

Die Änderung ist im Rechtsausschuß einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN erfolgt.

Zu Artikel 4a — neu — (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Die Änderung ist die Folge einer Umnumerierung des § 72 Abs. 3 Satz 1 JGG in § 72 Abs. 4 Satz 1 JGG.

Der Vorschlag der Änderung erfolgte einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

Bonn, den 19. Juni 1990

Seesing **Dr. de With**

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333